





Geschäftszahl: 2024-0.876.363

bmk.gv.at

BMK - I/PR15 (Informationsfreiheitsrecht- und Verwaltungsmanagement) auskunftspflicht@bmk.gv.at

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 27. Jänner 2025

Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu "Direktvergaben seit 2020 [#3243]"

Sehr ge

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz zu Ihrer im Betreff genannten Anfrage wie folgt mit:

Gemäß § 1 Abs. 1. Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Unter Auskünften im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes sind Wissenserklärungen von Verwaltungsorganen zu verstehen, die gesichertes Wissen mitteilen, das ihnen durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt geworden ist und das nicht erst ermittelt oder beschafft werden muss (VwGH, GZ 90/18/0193, RS 3 und 4).

Das BMK verfügt über keine zentrale Datenbank, welche sämtliche externen Aufträge strukturiert nach deren Vergabeverfahren für die angefragten Jahre führt. Es müssten daher zur Beantwortung dieser Anfrage alle Organisationseinheiten eingebunden werden. Die angeforderten Auskünfte müssten daher erst aufwändig ermittelt werden und selbst dann würden diese Angaben lediglich eine Indikation darstellen. Es kann daher in dieser Angelegenheit keine entsprechende Auskunft an Sie erteilt werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Petra Steyer

